

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung
ERGO fürs Leben (Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung und lebenslanger Laufzeit)
Deckung 82319 / Tarifvariante 20041**

Anhang BH16

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung und lebenslanger Laufzeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.5 bzw. 12.5 und 15.1 AVB (Grenze für Teilrückkauf und Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.5 bzw. 12.5 und 15.1 AVB (Grenze nach Teilrückkauf und Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 16.1 AVB (Grenze für einmalige Zuzahlung) beträgt 2.500 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der garantierte **Rechnungszins** für den im klassischen Deckungsstock veranlagten Teil der Deckungsrückstellung beträgt 0 % p.a., das heißt das im klassischen Deckungsstock veranlagte Vermögen kann durch die Gewinnbeteiligung in Höhe der Gesamtverzinsung steigen, Veranlagungsverluste hingegen sind für diesen Teil ausgeschlossen.
- 2.2 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 7.1 (a) AVB betragen 5,50 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden in gleicher Höhe über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds/gemanagten Portfolios abhängig.
- 2.3 Die jährlichen Verwaltungskosten gemäß Punkt 7.1 (b) AVB setzen sich zusammen aus prämiensabhängigen Verwaltungskosten (gemäß 2.3.1 bis 2.3.2), die nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds / gemanagten Portfolios abhängig sind, und vermögensabhängigen Verwaltungskosten (gemäß 2.3.3).
- 2.3.1 Die jährlichen **prämiensabhängigen Verwaltungskosten** betragen 0,15 % der Nettoeinmalprämie zuzüglich Stückkosten in Höhe von 12 Euro. Die Stückkosten sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.2 und können sich daher erhöhen oder vermindern. Die Höhe der Kostenabzüge für Verwaltung ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds / gemanagten Portfolios abhängig.
- 2.3.2 **Wertsicherung der Stückkosten:**
Die in den jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten enthaltenen Stückkosten (12 Euro) sind wertgesichert. Sie ändern sich in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste endgültige Verbraucherpreisindex 2015 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index jeweils für den Monat Dezember gegenüber der endgültigen Indexzahl für Dezember 2021 (Indexzahl 114,0) verändert.
Eine Erhöhung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember nicht mehr als das Zweieinhalbfache der Indexzahl für Dezember 2021, also nicht mehr als 285,0 beträgt. Eine Verminderung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember um nicht mehr als 20 % der Indexzahl für Dezember 2021 sinkt, also solange die Indexzahl mindestens 91,2 beträgt.

Wir werden eine Erhöhung frühestens im Juli des Folgejahres anwenden. Eine Verminderung erfolgt im Juli des Folgejahres. Im Fall einer Erhöhung werden wir Sie spätestens drei Monate vor Erhöhung auf die geänderten Stückkosten sowie auf die Möglichkeit, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag gemäß Punkt 11 AVB jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen können, hinweisen.

Beispiel, in dem eine Erhöhung unterbleibt: Wenn die Indexzahl für Dezember 2023 120,0 beträgt, dann tritt keine Erhöhung ein; wir berechnen innerhalb der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten weiterhin 12 Euro Stückkosten.

Beispiel, in dem eine Erhöhung stattfindet: Wenn die für Dezember 2030 veröffentlichte Indexzahl 342,0 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 auf das Dreifache gestiegen. In diesem Fall erhöhen sich die Stückkosten. Wir können daher ab Juli 2031 innerhalb der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten 36 Euro Stückkosten verrechnen.

Die Erhöhung findet daher nur im Fall einer sehr starken Inflation statt.

Beispiel, in dem eine Verringerung unterbleibt: Wenn die Indexzahl für Dezember 2023 105 beträgt, dann tritt keine Verringerung ein; wir berechnen innerhalb der jährlichen prämiensabhängigen Verwaltungskosten weiterhin 12 Euro Stückkosten.

Beispiel, in dem eine Verringerung stattfindet: Wenn die Indexzahl für Dezember 2025 85,5 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 um 25 % gegenüber dem Indexstand vom Dezember 2021 gesunken. In diesem Fall verringern sich ab Juli 2026 die Stückkosten auf 9 Euro, das sind 25 % weniger als 12 Euro.

Die Verringerung findet daher nur im Fall einer starken oder dauerhaften Deflation statt.

Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Wertsicherungsklausel ergebenden Stückkosten zu berechnen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die der Wertsicherungsklausel entsprechenden Stückkosten zu berechnen.

- 2.3.3 Die jährlichen **vermögensabhängigen Verwaltungskosten** betragen 0,1 % der Deckungsrückstellung.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) gemäß Punkt 7.1 (c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet.
- 2.5 Bei der rechnerischen Zuordnung von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge gemäß Punkt 7.2 AVB in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 11.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt im 1. bis 5. Versicherungsjahr 2 % des Geldwertes der Deckungsrückstellung einschließlich der erworbenen Gewinnbeteiligung, mindestens jedoch 20 Euro und höchstens 145 Euro. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird kein Rückkaufsabzug verrechnet.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen bezüglich Ihrer Veranlagung im klassischen Deckungsstock gemäß Punkt 8 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Wenn und solange die Veranlagung Ihres Versicherungsvertrages ausschließlich in Investmentfonds / gemanagten Portfolios erfolgt und nicht im klassischen Deckungsstock, ist Ihr Versicherungsvertrag nicht gewinnberechtigt. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: N, Abrechnungsverband: 2016
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung.
Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: ergo-versicherung.at/ergo-oesterreich/geschaeftsberichte.
Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.
Der Gewinnanteil wird in Prozent jenes Teils der Deckungsrückstellung, der im klassischen Deckungsstock veranlagt ist, berechnet. Die Höhe des Gewinnanteilsatzes wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.
- 3.4 Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Gewinn ermitteln wir monatlich aliquot und sammeln ihn im klassischen Deckungsstock verzinslich an. Ab der Gutschrift im klassischen Deckungsstock ist der Gewinnanteil unwiderruflich zugeteilt. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz entspricht dem jeweiligen Gewinnanteilsatz. Der Mindest-Zinssatz (Rechnungszins) für die Verzinsung der Gewinnanteile beträgt 0%.
- 3.5 Gemäß Punkt 20 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitaleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändert sich der Gewinn- bzw. Abrechnungsverband in den dann aktuellen zum Tarif für die Rentenzahlung gehörigen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband.